

## **Tonüberwachung des untreuen Ehegatten ist Eheverfehlung !**

Liebe Leserinnen und Leser!

In einem Scheidungsverfahren, in dem zu klären ist, welcher Ehepartner das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe hat, haben die jeweiligen Ehepartner ein Nachforschungsrecht. Wenn beispielsweise der Verdacht besteht, dass ein Ehepartner untreu ist, kann sich der andere Ehepartner Klarheit über den Sachverhalt verschaffen, dies auch etwa durch Beauftragung eines Detektivs.

Dieses Nachforschungsrecht findet aber seine Grenzen dort, wo die Überwachung des Partners offenkundig überflüssig, von vornherein aussichtslos, erkennbar unzweckmäßig oder rechtsmissbräuchlich ist.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des Oberstes Gerichtshofes hatte eine gehörnte Ehefrau ihren Ehegatten, einen Facharzt in der Klinik, durch Installation einer Tonüberwachung in dessen Dienstzimmer überwacht. Damit hatte sie in Kauf genommen, neben den gewünschten Informationen zur Untreue des Ehegatten auch unbefugt Zugang zu vertraulichen Patienteninformationen zu erlangen.

Dem Obersten Gerichtshof zufolge ist die mit dieser Abhöraktion verbundene Verletzung der beruflichen Integrität des untreuen Ehegatten als Eheverfehlung der Ehegattin zu qualifizieren und wurde ihr daher vom Berufungsgericht die überzogene Überwachung als Eheverfehlung angelastet. Freilich kam das überwiegende Verschulden immer noch dem nachgewiesenen untreuem Ehemann zu.

Lassen Sie sich daher im Fall des Falles beraten!

Ihr

Richard Salzburger